

Stellungnahme zur Frage der Nullverzinsung

Die Weisung des Bundesrats¹ zur Behebung von Unterdeckungen erwähnt für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen als mögliche Sanierungsmassnahme eine Null- oder Minderverzinsung. Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob eine Null- oder Minderverzinsung auch bei eingeschränkter Risikofähigkeit zulässig ist. Die Risikofähigkeit bezeichnet man als eingeschränkt, wenn die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat. In einem kürzlich veröffentlichten Fach-Artikel zum Thema „Unterdeckung und Sanierung“² wird eine Null- oder Minderverzinsung bei Überdeckung und somit auch bei eingeschränkter Risikofähigkeit als unzulässig bezeichnet. Argumentiert wird mit dem Schutz der wohlverworbenen Ansprüche auf das überobligatorische Altersguthaben. Die Anwendung des Anrechnungsprinzips führe zu einer Negativverzinsung des überobligatorischen Altersguthabens und damit zu einer Einschränkung der wohlverworbenen Ansprüche.

Diese Argumente sind aus Sicht der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten nicht haltbar. Der in der Praxis geprägte Begriff Anrechnungsprinzip ist unglücklich gewählt, denn er stipuliert eine falsche Interpretation. Es geht bei einer Null- oder Minderverzinsung nicht um Anrechnung, sondern eigentlich nur um die sogenannte BVG-Schattenrechnung, d.h. um eine Vergleichsrechnung zwischen dem reglementarischen Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben. Vorsorgeeinrichtungen führen nur ein reglementarisches Altersguthaben für die Versicherten. Mittels der BVG-Schattenrechnung wird lediglich die Einhaltung des gesetzlichen Minimums kontrolliert.

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der finanziellen Lage in der Regel Ende Jahr über die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben. Er kann dies grundsätzlich ungeachtet der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes tun, da dieser nur für die BVG-Schattenrechnung massgeblich ist. Es findet aus diesem Grund auch keine Null- oder Minderverzinsung statt, falls der Stiftungsrat den Zinssatz unterhalb des BVG-Mindestzinssatzes festlegt. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die wohlverworbenen Ansprüche der Versicherten geschmälert werden, da das reglementarische Altersguthaben gerade eben ungeschmälert bleibt.

Ausdrücklich halten wir fest, dass für Vorsorgeeinrichtungen, die mehr als die BVG-Mindestleistungen gewähren, in Art. 49 Abs. 2 BVG abschliessend geregelt ist, welche Vorschriften für die weitergehende Vorsorge gelten. Insbesondere bestehen keine Vorschriften bezüglich der Festsetzung der Höhe des Zinssatzes.

Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Vorsorgeeinrichtung in einer Über- oder Unterdeckung befindet. Die in den Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge beschriebenen Voraussetzungen zur Minder- oder Nullverzinsung beziehen sich auf unterdeckte Vorsorgeeinrichtungen. Daraus den Umkehrschluss abzuleiten, eine Null- oder Minderverzinsung sei bei einer Überdeckung nicht zulässig, ent-

¹ Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004

² Erich Peter, Unterdeckung und Sanierung – Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen, Aktuelle Juristische Praxis, Ausgabe 7/2009

behrt jeglicher Grundlage. Die Weisungen des Bundesrats äussern sich zu dieser Frage nämlich nicht.

Das BVG ist ein Rahmengesetz. Danach müssen die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG gewährleisten, währenddem sie darüber hinaus in der Gestaltung der Leistungen, der Finanzierung und der Organisation frei³ sind. Die Vorsorgeeinrichtungen setzen diese Vorgabe in der Praxis so um, indem sie unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben⁴ Vorsorgepläne und die Organisation der Vorsorgeeinrichtung eigenverantwortlich festlegen.

Es ist nochmals zu betonen, dass bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen nur ein reglementarisches Altersguthaben geführt wird. Es wird kein vom BVG-Altersguthaben separiertes überobligatorisches Altersguthaben geführt. Jede umhüllende Vorsorgeeinrichtung führt das reglementarische Altersguthaben und in der BVG-Schattenrechnung das BVG-Altersguthaben. Die durch die Gerichtspraxis geschützten wohlerworbenen Rechte beziehen sich einzig auf dieses reglementarische Altersguthaben und nicht einerseits auf das obligatorische BVG-Altersguthaben und zusätzlich andererseits auf das überobligatorische Altersguthaben. Diese Ansicht geht aus Gesetz und Verordnung zum BVG hervor. Danach sind umhüllende Vorsorgeeinrichtungen frei, ungeachtet des Deckungsgrades über die Verzinsung - jedoch unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG - zu befinden. Die im Fach-Artikel zum Thema „Unterdeckung und Sanierung“ erwähnte Interpretation betreffs der Unzulässigkeit des Anrechnungsprinzips teilt die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten nicht.

Die oben beschriebene Vergleichsrechnung (in der Praxis unglücklicherweise als Anrechnungsprinzip bezeichnet) wird auch bei der gesetzlichen Teuerungsanpassung von BVG-Risikoleistungen angewandt. Danach werden reglementarische Hinterlassenen- und Invalidenrenten so lange nicht der Teuerung angepasst, als diese höher sind als die der Preisentwicklung angepassten BVG-Risikorenten. Eine Aufteilung in BVG- und überobligatorischen Teil der Renten erfolgt auch hier nicht. Der Nachweis in der Schattenrechnung, wonach der gesetzliche Mindestanspruch nach BVG erfüllt ist, genügt. Das Gericht hat bei den Risikorenten diese Vergleichsrechnung gestützt⁵.

Die zweite Säule ist traditionell geprägt von sozialer Mitverantwortung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bewusst ist das BVG als Rahmengesetz errichtet worden im Bestreben, eine liberale Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge zu ermöglichen. Damit hat die Schweiz gute Erfahrungen gemacht, nicht zuletzt auch, weil dadurch Arbeitgeber und Arbeitnehmer eigenverantwortlich massgeschneiderte und flexible Vorsorgelösungen treffen konnten. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten will an diesem Erfolgsmodell festhalten und distanziert sich von einschneidenden Gesetzesinterpretationen.

Basel, 24. September 2009

Der Vorstand

³ Art. 49 Abs. 1 BVG

⁴ Art. 49 Abs. 2 BVG

⁵ Vgl. Stauffer Hans-Ulrich, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, Randziffer 916